

nicht so schlecht gemeint, als es den Anschein hat. Simplicia, selbst eine viel ausgewetterte, gebräunte und abgehärtete Person, dachte sich wahrscheinlich: der Pfarrer ist alt, der hält viel mehr aus. Die jungen Leute, noch zarteren Baues, leiden leichter Schaden.

Es folgt durchaus nicht, daß ihr am Pfarrer nichts oder weniger gelegen gewesen wäre. Sie mag sich ungeschickt ausgedrückt haben, wohl, aber wem wird das Kummer machen? Die Leute verstehen es nicht besser. Was würde Bonus gesagt haben, wenn Simplicia ihm gesagt, was eine der gutherzigsten Personen von dem dortigen Cooperator gesagt: Sie schauen aber heute blöd aus.

Und es war doch nur innige Theilnahme, denn blöd ist beim gemeinen Volke mancher Gegend gleichbedeutend mit bleich.

Bonus that ferner Unrecht, daß er gar nicht „versehen“ ging, und im angeführten concreten Falle beging er eine schwere Unterlassungssünde, wenn er nicht anders woher sichere Kunde hatte — etwa vom Arzte — daß die Gefahr nicht so dringend sei, als sie den Leuten erschien.

Es ist nicht recht, daß dort, wo der Pfarrer noch arbeiten kann, alle seelsorgerlichen Verrichtungen dem Cooperator zugeschoben werden. Die *residentia otiosa* ist keine *residentia*.

Der Cooperator ist allerdings zum operator bestimmt dann, wenn der Parochus nicht mehr im Weinberge des Herrn schwierigere Verrichtungen vornehmen und den Mitbruder bloß durch sein Gebet, sein Beispiel und seine Anleitung in der Sorge für das Seelenheil der Parochianen unterstützen kann, sonst aber gehört das *cooparari* für beide. Zugleich wäre die Vernachlässigung eine Sünde des Scandalums dem Mitbruder gegenüber, *vae illi, per quem scandala veniunt*.

Bonus also möge, wenn er kann, und wenn er verlangt wird, wieder „versehen“ gehen, auch wenn die Einladung der Eigenliebe nicht schmeichelt.

St. Pölten.

Von Professor Dr. Josef Scheicher.

XVIII. (Der Kreuzherren-Ablass von 500 Tagen, den armen Seelen zuwendbar.) Im 2. Hefte der Du.-Schr. vom Jahre 1883. S. 372. wurde der „Marien-Pfalter“ benützt gegen einen stark umlaufenden Ablasszettel. Leider wurden die authentischen Quellen nicht genau damit verglichen, so daß sich ein Irrthum eingeschlichen hat. Fraglicher Zettel bleibt auf der Proskriptionsliste wegen der fehlenden kirchlichen Gutheißung und wegen eines bedeutenden Fehlers. Dort heißt es nemlich, daß auf diesen Rosenfranz-Kreuzen die Sterbe- und Kreuzweg-Ablässe seien. Davon ist uns, abgesehen davon, daß sich so kleine Kreuzlein zu „Kreuzweg-Ablässen“ gar wenig eignen, nichts bekannt. Daß aber auf diesen

durch die Kreuzherren geweihten Rosenkränzen die Dominicaner- und Virgitten-Ablässe nicht seien, ist ein Irrthum, den wir hiemit gutmachen müssen. Alles andere dort Gesagte bleibt jedoch bestehen. Damit man also genau wisse, was man durch die Rosenkränze, geweiht von den Kreuzherren, erhalte, möge der vom Roermonder Ordinariate gutgeheißene, uns durch einen hochwürdigen Herrn aus Bayern gütigst zugesandte Zettel folgen:

Rosenkränze

geweiht von den Kreuzherren. Ablass von 500 Tagen, auch den armen Seelen zuwendbar.

Diesen Ablass kann man eben so oft gewinnen, als man mit einem solchen Rosenkranz in der Hand ein Vater unser oder Begrüßt seist du Maria andächtig betet, ohne daß man deßhalb den ganzen Rosenkranz zu beten braucht. Diese Weishevollmacht wurde vom Papst Leo X. am 20. August 1516 dem General der Kreuzherren und seinen Nachfolgern verliehen. Papst Gregor XVI. hat durch Breve vom 13. Juli 1845 erlaubt, diese Ablässe auch den armen Seelen im Fegefeuer zuwenden zu können. Papst Pius IX. gewährte durch Breve vom 9. Januar 1848 dem General, jedem Priester seines Ordens diese Vollmacht mittheilen zu können. Die Original-Documente befinden sich im Archive des Ordens und wurden eingesehen und approbirt vom Hochwürdigsten Herrn A. Godtschalk, Bischof von Herzogenbusch, am 27. Mai 1879.

St. Agatha bei Cuyk (Holland) 3. Juni 1879.

Fr. H. Van den Wymelenbergh
General der Kreuzherren.

Diese Rosenkränze wurden auch mit den **Brigittiner- und Dominicaner-Ablässen** versehen, was nach einer Entscheidung der S. Congr. Indulg. vom 1. März 1820, und 12. Jan. 1878 (sowie nach der Erklärung von Einem der Consultoren derselben Congregation vom 13. Januar 1882), statthast ist. Es ist jedoch zu bemerken, daß man durch das einmalige Abbeten eines Rosenkranzes nicht alle diese 3 verschiedenen Ablässe zugleich gewinnen kann, sondern jedesmal nur einen, d. h. jenen, welchen man zu gewinnen beabsichtigt.

IMPRIMATUR.

P. J. H. RUSSEL,

Can. et Prof. ad hoc deputatus.

Ruraemundae, 1. Maii 1882.

Die siebente, von der hl. Ablasscongregation approbirte und als authentisch anerkannte Auflage „die Ablässe“ von P. Maurel, übersetzt und bearbeitet von P. Schneider, enthält über diese Ablässe S. 188 folgendes:

„Papst Leo X. verlieh durch Bulle vom 20. August 1516 dem obersten Vorsteher der Kreuzherren (canonici regulares S. Augustini, Ordinis S. Crucis) und seinen Nachfolgern die Vollmacht, Rosenkränze der Mutter Gottes zu weihen, und damit das Privilegium zu verbinden, daß die Christgläubigen, so oft sie an einem solchen Rosenkranze das Vater unser oder Gegrüßet seist du andächtig beten (orationem Dominicam vel salutationem Angelicam devote dicentibus, quoties id fecerint), einen Ablass von 500 Tagen gewinnen können. Von einem Abbeten des ganzen Rosenkranzes oder des dritten Theiles desselben, und von einer Einschaltung und Betrachtung der Geheimnisse ist nicht die Rede. — Papst Gregor XVI. verlieh am 15. Sept. 1842 von Neuem dieselbe Vollmacht dem gegenwärtigen hochw. P. General, und erlaubte demselben am 12. Juli 1845, in jedem Hause seines Ordens einen Priester zur Vornahme dieser Weihe zu bevollmächtigen. — Papst Pius IX. erlaubte demselben hochw. P. General am 9. Januar 1848, jeden Priester seines Ordens aus einem triftigen Grunde zu dieser Weihe zu delegiren, und bestimmte, daß die Ablässe auch den armen Seelen zugewendet werden können. — Andern Priestern, die seinem Orden nicht angehören, kann der hochw. P. General die Weihenvollmacht nicht übertragen. — Die Ablassweihe kann nur auf die gewöhnlichen Mutter-Gottes-Rosenkränze von 5 Gezeiten gegeben werden, wofern dieselben nicht schon eine andere Ablassweihe erhalten haben. (S. C. Indulg. 12. Januar 1878 ad I.) — Die obenerwähnten Documente hatte der hochw. P. General die Güte, mir theils im Original, theils in beglaubigter Abschrift zur Einsicht vorzulegen.

Soweit und soviel P. Schneider. Seine Worte sind gewiß genügend, einen Jeden von der Richtigkeit dieser Ablässe zu überzeugen.

XIX. (Welcher Platz gebührt der Commemoratio OO. SS. Apostolorum am 29. Juni und der Commemoratio OO. SS. Martyrum am 26. Dezember?) Im Jahre 1884 fällt das Fest der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus auf einen Sonntag. Somit ist in der Messe wie im Officium nebst der Commemoratio OO. SS. Apostolorum, die als Ersatz für die Reduction der Apostelfeste angeordnet ist, auch die Commemoratio Dominicae zu nehmen.

Es fragt sich nun, welche dieser beiden Commemorationen geht der andern voran, welche ist 2^{do} loco und welche 3^{io} loco einzulegen?

Wenn man erwägt, daß die Commemoratio Dominicae ex praecepto Rubricarum generalium vorgeschrieben, die Commemoratio OO. SS. Apostolorum dagegen nur kraft eines praeceptum speciale pro iis regionibus, in quibus festa Apostolorum reducta sunt, angeordnet ist, kann es schon mit Rücksicht darauf nicht zweifelhaft sein, daß die Commemoratio Dominicae 2^{do} loco und die Commemoratio OO. SS. Apostolorum 3^{io} loco zu stehen kommen muß. Uebrigens liegt für diesen Fall auch noch eine specielle Entscheidung der Ritencongregation vor. Auf eine von Mecheln aufgestellte Anfrage: „An commemoratio OO. Apostolorum die 29. Junii, indulta pro reductione festorum sit facienda immediate post orationem festi diei, vel suo loco, v. g. post Dominicae